



Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung des Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich

(Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung [BBG])

SAVOIRSOCIAL, die Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales, ersucht um Allgemeinverbindlicherklärung ihres Berufsbildungsfonds.

Reglement über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich (Version vom 29. August 2011)

1. Abschnitt, Name und Zweck

Art. 1 Name

Das vorliegende Reglement schafft unter dem Namen Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich einen Berufsbildungsfonds [Fonds] im Sinne von Art. 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹ (Berufsbildungsgesetz, BBG).

Art. 2 Zweck

1. Der Fonds hat zum Ziel, die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung im Sozialbereich zu fördern.
2. Die dem Fonds unterstellten Betriebe leisten zur Erreichung des Fondszweckes Beiträge nach Abschnitt 4.

Art. 3 Trägerschaft

Träger des Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich sind SAVOIRSOCIAL, die Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Aargau, die OdA Soziales beider Basel, die OdA Soziales Bern, l'Organisation du monde du travail bernoise francophone santé-social, l'Organisation du monde du travail des domaines de la santé et du social du canton de Fribourg, l'Organisation du monde du travail santé-social Genève, die OdA Gesundheit und Soziales Graubünden, l'Organisation du monde du travail Santé-Social Neuchâtel, Organisation der Arbeitswelt Soziales Schaffhausen (OdAS-SH), die Interessengemeinschaft Fachperson Betreuung Solothurn, die Organisation der Arbeitswelt für Gesundheits- und Sozialberufe St. Gallen, Interessengemeinschaft Berufsbildung Gesundheits- und Sozialwesen Thurgau, l'Organisation du monde du travail des domaines de la santé et du travail social en Valais, l'Organisation du monde du travail Santé-Social Vaud, die Zen-

tralschweizer Organisation der Arbeitswelt Soziales ZODAS und die Organisation der Arbeitswelt Soziales Zürich (OdA-S-ZH).

2. Abschnitt, Geltungsbereich

Art. 4 Räumlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für die gesamte Schweiz.

Art. 5 Betrieblicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die der Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie von Menschen mit Behinderung und Betagten tätig sind und folgende Leistungen erbringen:

- a. die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten (Krippen, Kinderhäuser, Kitas, Kindertagesstätten, Tagesheime oder Tagesstätten) sowie die Betreuung von Kindern im Schulalter ausserhalb der Unterrichtszeit in Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung (Kinder-, Schüler- oder Tageshorte, Tagesstrukturen oder Mittagstische). Für die genaue Bestimmung der Betriebe gelten die in der Verordnung vom 9. Dezember 2002 über Finanzhilfen für die familienergänzende Kinderbetreuung in Artikel 2 Abs. 1 und Abs. 2 sowie in Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Betriebsgrössen und Angebotsumfang.
- b. die Betreuung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderen Bedürfnissen im Rahmen (teil)stationärer Angebote in Erziehungs- und Wohnheimen sowie Schulheimen bzw. Internaten. Zur genauen Bestimmung der Betriebe verweisen wir auf die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13.12.2002 (Stand 1.1.2008), Artikel 2 Bereiche, Kategorie A sowie auf die gemäss Verordnung über die Leistungen für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV) vom 21. November 2007 vom Bundesamt für Justiz als beitragsberechtigt anerkannten Erziehungseinrichtungen.
- c. die Betreuung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung bei der Arbeit, Ausbildung, Eingliederung und Umschulung in Werkstätten. Zur genauen Bestimmung der Betriebe verweisen wir auf die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13.12.2002 (Stand 1.1.2008), Artikel 2 Bereiche, Kategorie B.
- d. die Betreuung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung in Wohnheimen und anderen kollektiven Wohnformen





Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

sowie in Tagesstätten. Zur genauen Bestimmung der Betriebe verweisen wir auf die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13.12.2002 (Stand 1.1.2008), Artikel 2 Bereiche, Kategorie B.

- e. die Betreuung und Animation von Menschen im Alter im Rahmen (teil)stationärer Institutionen wie Alters- und Pflegeheimen, Altersresidenzen, Tagesstätten und Nachheimen.

Art. 6 Persönlicher Geltungsbereich

1. Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, in welchen Personen im Arbeitsverhältnis branchentypische Tätigkeiten gemäss den folgenden Abschlüssen der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung ausüben. Namentlich sind dies:
 - a. Personen mit einem anerkannten Abschluss einer beruflichen Grundausbildung als Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ in den Fachrichtungen Kinderbetreuung, Behindertenbetreuung, Betagtenbetreuung sowie generalistische Ausbildung;
Als gleichwertige Titel gelten gemäss Art. 27 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau / Fachmann Betreuung:
 1. Die Ausweise Sozialagogin / Sozialagoge und Betagtenbetreuerin / Betagtenbetreuer, die ab dem 1. Januar 1991 und bis 5 Jahre nach Inkrafttreten der Bildungsverordnung Fachperson Betreuung erworben wurden, werden dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis für Fachperson Betreuung gleichgestellt.
 2. Dem eidg. Fähigkeitszeugnis für Fachpersonen Betreuung gleichgestellt sind folgende Ausweise, die ab dem 1. Januar 1991 erworben wurden:
 - a. bisherige kantonale Fähigkeitsausweise sowie Fähigkeitsausweise der Sozialdirektorenkonferenz (SODK) oder der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) für:
 1. Behindertenbetreuung,
 2. Betagtenbetreuung,
 3. Operatore socioassistenziale;
 - b. bisherige kantonale Fähigkeitsausweise und vom Schweiz. Krippenverband (SKV, neu KiTaS) anerkannte Abschlüsse für Kleinkindererziehung (3-jährige Ausbildungen);
 - c. bisherige vom Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz (VaHS) anerkannte

Abschlüsse für Behindertenbetreuung (3-jährige Ausbildungen).

- b. Personen mit einem anerkannten Abschluss einer beruflichen Grundbildung als Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA;
- c. Personen mit einem anerkannten Abschluss einer höheren Berufsbildung als
 - diplomierte/r Sozialpädagoge/in HF;
 - diplomierte/r Kindererzieher/in HF;
 - diplomierte/r sozialpädagogische/r Werkstattleiter/in HF;
 - diplomierte/r Heimleiter/in (ab Juli 2011 neue Berufsbezeichnung: diplomierte/r Institutionsleiter/in im sozialen und sozialmedizinischen Bereich);
 - diplomierte/r Arbeitsagoge/in;
 - Teamleiter/in in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen mit eidgenössischem Fachausweis;
 - Sozialbegleiter/in mit eidgenössischem Fachausweis.
- d. Personen ohne Abschlüsse gemäss Buchstabe a und b und angeleitete Personen, die Leistungen gemäss Art. 5 erbringen.
2. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Personen mit einem Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit.

Art. 7 Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil

Der Fonds gilt für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile, welche sowohl in den räumlichen wie den betrieblichen als auch den persönlichen Geltungsbereich des Fonds fallen.

3. Abschnitt, Leistungen

Art. 8

1. Der Fonds trägt im Bereich der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen bei:
 - a. Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden System der beruflichen Grundbildung, und der höheren Berufsbildung. Dieses System umfasst insbesondere Analyse, Entwicklung, Pilotprojekte, Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Information, Wissensvermittlung und Controlling. Dieses System beinhaltet auch die Koordination und Vernetzung mit der Sekundarstufe I sowie der Tertiärstufe A;
 - b. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung, von Rah-





Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

menlehrplänen und von Prüfungsordnungen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung;

- c. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Bildungsplänen, Ausbildungshandbüchern, Modelllehrgängen, Wegleitungen, Prüfungsaufgaben und -unterlagen, Dokumenten, Lehrmitteln sowie Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung bzw. der höheren Berufsbildung;
- d. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung und höheren Berufsbildung, Koordination und Aufsicht der Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung;
- e. Nachwuchswerbung und -förderung in der beruflichen Grundbildung sowie in der höheren Berufsbildung;
- f. Überbetriebliche Kurse der beruflichen Grundbildungen im Sozialbereich: Entwicklung, Unterhalt und Übersetzung von Rahmenprogrammen, Ausführungsbestimmungen und Lehrmitteln sowie Unterhalt der Aufsichtskommission(en);
- g. Deckung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwandes von SAVOIRSOCIAL und den regionalen und kantonalen Organisationen (Gesundheit und) Soziales gemäss Art. 3 des vorliegenden Fonds-Reglements im Zusammenhang mit den Aufgaben in der beruflichen Grundbildung sowie in der höheren Berufsbildung im Sozialbereich.

2. Die Fondskommission kann auf Antrag von SAVOIRSOCIAL sowie der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales weitere finanzielle Beiträge an Massnahmen im Sinne von Abs. 1 beschliessen.

4. Abschnitt, Finanzierung

Art. 9 Grundlage

1. Grundlage der Berechnung der Beiträge für den Fonds ist der jeweilige Betrieb gemäss Art. 5 und dessen Gesamtzahl der Personen, die branchentypische Tätigkeiten gemäss Art. 6 ausüben.
2. Der Beitrag wird aufgrund einer Selbstdeklaration des Betriebs berechnet. Verweigert ein Betrieb die Deklaration, so wird er nach Ermessen eingeschätzt (Art. 15 Abs. 2 Buchstabe b).

Art. 10 Beiträge

1. Die Beiträge setzen sich zusammen aus der Summe von:
 - a. dem Beitrag pro Betrieb gemäss Art. 5: CHF 150.-
 - b. den Beiträgen pro Person gemäss Art. 6: CHF 75.-

2. Für Personen in Ausbildung (EBA, EFZ, Fachmatura, HF) müssen keine Beiträge geleistet werden.
3. Teilzeitstellen werden in Vollzeitstellen umgerechnet.
4. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten. Die Zahlungsfrist beträgt für sämtliche Rechnungen 30 Tage ab Datum der Rechnungsstellung. Der Verzugszins beträgt 5% ab dem 30. Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist. Mit der 2. Mahnung wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.- erhoben.
5. Die Beiträge gemäss Abs. 1 Buchstabe a und b gelten als indexiert nach dem Landesindex der Konsumentenpreise am [Datum].
6. Die Fondskommission überprüft die Beiträge jährlich und passt sie gegebenenfalls dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

Art. 11 Befreiung von der Beitragspflicht

1. Ein Betrieb, der ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden will, muss der Fondskommission ein begründetes Gesuch einreichen.
2. Die Befreiung der Beitragspflicht richtet sich nach Art. 60 Abs. 6 BBG in Verbindung mit Art. 68a Abs. 2 BBV2.

Art. 12 Begrenzung der Einnahmen

Die Einnahmen aus den Beiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen gemäss Art. 8 im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservenbildung nicht übersteigen.

5. Abschnitt, Organisation, Revision und Aufsicht

Art. 13 Trägerversammlung

Die Trägerversammlung ist das Aufsichtsorgan des Fonds.

1. Sie besteht aus den Mitgliedern der Trägerschaft (gemäss Art. 3 des vorliegenden Fonds-Reglements). Jedes Mitglied - mit Ausnahme von SAVOIRSOCIAL - hat eine Stimme. Aufgrund der besonderen Stellung als Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales besitzt SAVOIRSOCIAL gleich viele Stimmen wie die anderen Mitglieder zusammen (paritätische Zusammensetzung). Die Trägerversammlung trifft sich mindestens einmal pro Jahr. Sie ist beschluss- und wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Sie vollzieht insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Verabschiedung von Änderungen des vorliegenden Reglements;
 - b. Erlass eines Ausführungsreglements;





Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

- c. Wahl der Mitglieder der Fondskommission;
- d. Bestimmung einer Geschäftsstelle;
- e. Bestimmung der Revisionsstelle;
- f. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.

Art. 14 Fondskommission

1. Die Fondskommission ist das leitende Organ des Fonds und führt diesen strategisch. Sie besteht aus 6 - 10 Mitgliedern (wovon je die Hälfte Vertretungen von SAVOIRSOCIAL bzw. Vertretungen der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales gemäss Art. 3 des vorliegenden Fonds-Reglements sind).
2. Sie vollzieht insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Periodische Festlegung des Leistungskataloges und des Anteils für die Reservebildung;
 - b. Entscheid über Beschwerden gegen Entscheide der Geschäftsstelle.
3. Sie überprüft die Beiträge jährlich und passt sie gegebenenfalls dem Landesindex der Konsumentenpreise an.
4. Sie kann auf Antrag von SAVOIRSOCIAL sowie der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales weitere finanzielle Beiträge an Massnahmen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 beschliessen.
5. Sie genehmigt das Budget und beaufsichtigt die Geschäftsstelle.

Art. 15 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle vollzieht im Rahmen ihrer Kompetenzen dieses Reglement.
2. Sie entscheidet über:
 - a. die Unterstellung eines Betriebes unter den Fonds;
 - b. die Beitragsveranlagung eines Betriebes im Säumnisfall;
 - c. die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds im Einvernehmen mit der Leitung dieses Fonds.
3. Sie ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge, die Auszahlung der Beiträge an Leistungen gemäss Art. 8, die Administration und die Buchführung.

Art. 16 Rechnung, Revision und Buchführung

1. Die Geschäftsstelle führt den Fonds in einem separaten Konto mit eigenständiger Geschäftsbuchführung, Erfolgsrechnung, Bilanz und mit eigener Kostenstelle.

2. Die Rechnung des Fonds wird jährlich durch eine unabhängige Revisionsstelle im Sinne der Art. 727 – 731a des Obligationenrechts³ geprüft.
3. Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

Art. 17 Aufsicht

1. Der Fonds untersteht gemäss Art. 60 Abs. 7 BBG der Aufsicht des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT).
2. Die Rechnung des Fonds und der Revisionsbericht werden dem BBT zur Kenntnisnahme eingereicht.

6. Abschnitt Genehmigung, Allgemeinverbindlichkeitserklärung und Auflösung

Art. 18 Genehmigung

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung von SAVOIRSOCIAL und die Vorstände bzw. Mitgliederversammlungen der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales gemäss Art. 3 des vorliegenden Reglements in Kraft.

Art. 19 Allgemeinverbindlicherklärung

Die Allgemeinverbindlicherklärung richtet sich nach dem Beschluss des Bundesrates.

Art. 20 Auflösung

1. Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden oder entfällt die gesetzliche Grundlage, so löst die Trägerversammlung mit Zustimmung des BBT den Fonds auf.
2. Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird mit der Auflage zur Nutzung einem verwandten Zweck zugeführt.

Unterschriften

Beantragter Geltungsbereich:

¹ Der räumliche, betriebliche und personelle Geltungsbereich geht aus den Bestimmungen des Berufsbildungsfonds hervor.

² Die Allgemeinverbindlicherklärung ist unbefristet unter Vorbehalt des Widerrufs durch das zuständige Bundesamt.

Voraussetzungen für die Verbindlicherklärung:

Die Vorprüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 60 Abs. 4 BBG erfüllt sind. Insbesondere sind die Quoren von mindestens 30% der Betriebe mit mindestens 30% der Arbeitnehmenden und der Lernenden der Branche gemäss Belegen der Trägerorganisationen eingehalten:

Total Betriebe, die bereits am Berufsbildungsfonds beteiligt sind:	3'752
--	-------





Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

Total Betriebe gemäss räumlichem Geltungsbereich:	5'054
Total Beschäftigte der Betriebe, die bereits am Berufsbildungsfonds beteiligt sind:	151'573
Total Beschäftigte der Betriebe gemäss räumlichem Geltungsbereich:	176'046

Allfällige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind dem unterzeichneten Amt begründet und innert 30 Tagen, vom Datum dieser Veröffentlichung an, in drei Exemplaren einzureichen.

3003 Bern, 20. September 2011

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Leistungsbereich Ressourcenmanagement, Ressort Recht

- 1 SR 412.10
- 2 SR 412.101
- 3 SR 220

06337266

